

## AKTUELLES AUS POLITIK, WIRTSCHAFT UND HANDEL

## RECHT +++ URTEILE +++ BEKANNTMACHUNGEN +++ GESETZESÄNDERUNGEN

**Und nochmal: BSG zum Anspruch auf Versorgung mit einer mobilen Treppensteighilfe**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 16.07.2014 im Revisionsverfahren B 3 KR 1/14 R entschieden, dass pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, eine elektronisch betriebene mobile Treppensteighilfe als Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung beanspruchen können.

Dem Verfahren lag die Entscheidung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2013 (L 1 KR 491/13) zugrunde. Der 80-jährige rollstuhlpflichtige, pflegebedürftige Kläger lebt mit seiner Ehefrau im 1. Stock eines Mehrfamilienhauses. Zum Verlassen des Hauses muss er Treppen überwinden. Das LSG NRW hatte einen Anspruch gegenüber der Krankenkasse nach § 33 SGB V bejaht, da sich dieser Fall in dem entscheidungserheblichen Punkt von der sog. „Treppensteigerentscheidung“ des BSG unterscheidet. Die Treppensteighilfe sei erforderlich, um das Grundbedürfnis „Erschließung eines körperlichen Freiraums“ zu decken. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ das LSG die Revision zum BSG zu.

Das BSG hat die Revision der Krankenkasse zurückgewiesen. Zwar ergebe sich der Anspruch nicht aus § 33 SGB V, aber aus § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Damit hat das BSG seine frühere Entscheidung vom 7.10.2010 (B 3 KR 13/09 R) aufrecht erhalten, jedoch einen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Pflegeversicherung bejaht. Für pflegebedürftige Versicherte, die dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind, stellt eine Treppensteighilfe ein

Pflegehilfsmittel dar, weil mit dessen Hilfe eine selbstständigere Lebensführung möglich wird: um die Wohnung zu verlassen oder wieder zurückzukehren, auch wenn Treppen überwunden werden müssen. Die Pflegeversicherung stellt im Gegensatz zur Krankenversicherung auf einen Hilfebedarf im individuellen Wohnumfeld ab. Hingegen fallen Mobilitätshilfen zum mittelbaren Behinderungsausgleich grundsätzlich nur dann in den Zuständigkeitsbereich der GKV, wenn sie nicht allein wegen der konkreten Wohnsituation, sondern praktisch in jeder Art von Wohnung benötigt werden.

Für die grundsätzlich in die Zuständigkeit der Pflegekasse fallende Treppensteighilfe war ausnahmsweise die Krankenkasse leistungspflichtig, weil derjenige Leistungsträger über die Bewilligung von doppel funktionalen Hilfsmitteln zu entscheiden hat, bei dem der Leistungsantrag gestellt worden ist.

Mit dieser Entscheidung hat das BSG für viele pflegebedürftige Versicherte wieder die Möglichkeit geschaffen, dass ein sozialer Versicherungsträger die Kosten für eine Treppensteighilfe übernimmt. Bei der Gewährung als Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 SGB XI handelt es sich nicht nur um einen Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro wie bei Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen, sondern die Pflegekasse hat die gesamten Kosten einer mobilen Treppensteighilfe zu übernehmen. Für nichtpflegebedürftige Versicherte hat die Entscheidung des BSG vom 7.10.2010 weiterhin Bestand.

**SG Heilbronn: Krankenkasse muss Hilfsmittel für behindertes zweijähriges Kind zum Besuch des Schulkindergartens zahlen**

Das Sozialgericht Heilbronn hat mit Urteil vom 8.07.2014 (S 11 KR 2405/12) entschieden, dass die Krankenkasse einen zweieinhalb jährigen Versicherten mit einem zweiten Zimmerfahrgerüst nebst Sitzschale für den Schulkindergarten versorgen muss.

Der im Juni 2007 geborene Versicherte erlitt bei seiner Geburt einen Hirnschaden und ist nicht in der Lage, frei zu sitzen, zu stehen oder zu gehen. Seine Krankenkasse stellte ihm deshalb u.a. ein Zimmerfahrgerüst mit individuell angepasster Sitzschale zur Verfügung. Im Dezember 2009 genehmigte das Schulamt wegen der Förderbedürftigkeit den Besuch im Kindergarten einer Körperbehindertenschule. Mit knapp zweieinhalb Jahren wurde er in den Schulkindergarten aufgenommen. Das vorhandene und von ihm weiterhin benötigte Zimmerfahrgerüst konnte jedoch wegen seiner Größe (ebenso wenig wie die dazugehörige Sitzschale) nicht täglich vom Fahrdienst in den Kindergarten transportiert werden. Daher beantragten die Eltern bei der Krankenkasse die Versorgung mit einem zweiten Zimmerfahrgerüst für den Schulkindergarten. Die Krankenkasse sah sich hierfür nicht zuständig und leitete den Antrag an das Sozialamt des Land-

kreises weiter. Der Landkreis bezahlte das weitere Zimmerfahrgerüst mit Sitzschale für den Kindergartenbesuch und verlangte von der Krankenkasse die Kosten in Höhe von 5.500 Euro, weil er davon ausging, dass diese hätte zahlen müssen. Die Krankenkasse weigerte sich aber weiterhin, weil das Kind den Schulkindergarten vor Vollendung des 3. Lebensjahres besucht habe; erst danach könne aber auf die Schulfähigkeit hingewirkt werden.

Die hiergegen gerichtete Klage des Landkreises auf Erstattung der Kosten hatte Erfolg: Die Krankenkasse hätte dem Zweijährigen das Zimmerfahrgerüst für den Schulkindergarten zur Verfügung stel-

len müssen und habe den Antrag zu Unrecht an das Sozialamt weitergeleitet. Das Kind sei behinderungsbedingt bereits mit zweieinhalb Jahren in den Schulkindergarten aufgenommen worden, um eine möglichst frühzeitige sonderpädagogische Förderung und den anschließenden (Sonder-)Schulbesuch zu ermöglichen. Ohne zweites Zimmerfahrgerüst nebst Sitzschale hätte der Zweijährige den Schulkindergarten nicht besuchen können. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; die einmonatige Berufungsfrist läuft noch.



**HARTMANN  
RECHTSANWÄLTE\***

Mit freundlicher Unterstützung der  
Kanzlei Hartmann Rechtsanwälte, Lünen.

